



# **Gemeindeordnung**

## **2001/2009**

vom 15. Mai 2000

mit Aenderungen vom 7. April 2008 und 8. Dezember 2008

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung.....	Art. 1
Aufgaben.....	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Art. 3
Mitteleinsatz.....	Art. 4
Produktdefinitionen.....	Art. 5
Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Artikel 5.....	Art. 6
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	Art. 7
Zusammenarbeit mit Dritten.....	Art. 8
Information.....	Art. 9

### 1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe.....	Art. 10
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium.....	Art. 11
Beschlussfähigkeit.....	Art. 12
Delegation von Entscheidbefugnissen.....	Art. 13
Wählbarkeit.....	Art. 14
Amtsauer.....	Art. 15
Amtszeitbeschränkung.....	Art. 16
Unvereinbarkeit.....	Art. 17
Ausstand.....	Art. 18
Verantwortlichkeit.....	Art. 19
Ämter in anderen Institutionen.....	Art. 20
Protokoll.....	Art. 21

### 1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan.....	Art. 22
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	Art. 23
Nachkredite.....	Art. 24
Gebundene Ausgaben.....	Art. 25
Wiederkehrende Ausgaben.....	Art. 26
Beiträge Dritter; Nettoprinzip.....	Art. 27
Rahmenkredite.....	Art. 28
Rechnungsprüfung.....	Art. 29
Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	Art. 30

## II. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht.....	Art. 31
Urnenwahlen.....	Art. 32
Urnenabstimmungen.....	Art. 32 <sup>bis</sup>
Gemeindeversammlung	
a Sachgeschäfte.....	Art. 33
b Wahlen.....	Art. 34
Referendum	
a Reglemente.....	Art. 35
b Ausgabenbeschlüsse.....	Art. 36
c Gemeinsame Bestimmung.....	Art. 37

Initiative	
a Grundsatz .....	Art. 38
b Vorprüfung und Sammelfrist .....	Art. 39
c Gültigkeit .....	Art. 40
d Behandlung durch die Stimmberechtigten .....	Art. 41
Petition .....	Art. 42

## 2.2 Gemeinderat

Mitglieder .....	Art. 43
Zuständigkeiten	
a Grundsatz .....	Art. 44
b Wahlen .....	Art. 45
c Sachgeschäfte .....	Art. 46
Vertretung in Gemeindeverbänden .....	Art. 47
Verwaltungsorganisation .....	Art. 48
Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber .....	Art. 49

## 2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen	
a GO-Kommissionen .....	Art. 50
b des Gemeinderates .....	Art. 51
Nichtständige Kommissionen	
a Einsetzung .....	Art. 52
b Zuständigkeiten .....	Art. 53

## III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Inkrafttreten .....	Art. 54
3.2 Aufhebung bisherigen Rechts .....	Art. 55
3.3 Änderung bisherigen Rechts .....	Art. 56
Übergangsbestimmung für das Personalwesen .....	Art. 57
Altrechtliche ständige Kommissionen .....	Art. 58

## Anhang: Ständige Kommissionen

### I. Resultateprüfungskommission

Einsetzung .....	Abs. 1
Mitgliederzahl .....	Abs. 2
Wahlorgan .....	Abs. 3
Organisation .....	Abs. 4
Zuständigkeiten .....	Abs. 5
Berichterstattung; Antragsrecht .....	Abs. 6
Akteneinsichtsrecht .....	Abs. 7
Beizug von Sachverständigen .....	Abs. 8

### II. Sozialkommission

Mitgliederzahl .....	Abs. 1
Wahlorgan .....	Abs. 2
Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers .....	Abs. 3
Organisation .....	Abs. 4/5
Zuständigkeiten .....	Abs. 6-9

### **III. Hochbaukommission**

Mitgliederzahl.....	Abs. 1
Wahlorgan .....	Abs. 2
Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers .....	Abs. 3
Organisation .....	Abs. 4/5
Zuständigkeiten .....	Abs. 6-9

### **IV. Feuerwehr- und Zivilschutzkommission**

*Im Bestreben,*

- *der Bevölkerung hohe Lebens- und Wohnqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*
- *die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, öffentlichen und privaten Organisationen zu pflegen und zu fördern,*
- *die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde am Tor zum Berner Oberland zu bewahren, ohne sich Neuem zu verschliessen,*

*erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg die folgende*

# **GEMEINDEORDNUNG**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben**

Gebiet und Bevölkerung

**Art. 1** Die Einwohnergemeinde Heimberg besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der  
Aufgabenerfüllung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a* sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

**Art. 4** Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) ausgestaltet wird.

<sup>2</sup> Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinitionen) und
- b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

<sup>3</sup> Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>1</sup>.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich

- a eine Finanzbuchhaltung,
- b eine Kostenrechnung,
- c Bevölkerungsbefragungen,
- d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

**Art. 7** Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Zusammenarbeit mit Dritten	<b>Art. 8</b> Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.
Information	<b>Art. 9</b> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
<b>1.2 Mitwirkung in Behörden</b>	
Organe	<b>Art. 10</b> Organe der Gemeinde sind <i>a</i> die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahlen; <i>b</i> der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden; <i>c</i> das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, <i>d</i> das Rechnungsprüfungsorgan.
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.  <sup>2</sup> Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.
Beschlussfähigkeit	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen im Rahmen des über-geordneten Rechtes.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 2 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an <i>a</i> einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, <i>b</i> ständige Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben, <i>c</i> Personen aus der Verwaltung. Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.  <sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

**Art. 14**<sup>1</sup> Wählbar sind

- a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

<sup>2</sup> Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Amtsdauer

**Art. 15**<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf maximal fünf volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird angerechnet.

<sup>2</sup> Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung der Kommissionspräsidien als Kommissionsmitglieder wird angerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

<sup>4</sup> Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder von Gemeindeorganen beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für drei weitere Amtsperioden wählbar, sofern die zu beendende Amtsdauer nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Dauert die zu beendende Amtsdauer mehr als zwei Jahre, ist ihre Wählbarkeit auf zwei weitere Amtsperioden beschränkt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann für die durch die Verordnung über die Verwaltungsorganisation geschaffenen gemeinderätlichen Kommissionen von dieser Vorschrift abweichen.

Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 17</b> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.</p>
Ausstand	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 37 Absatz 1 des Gemeindegesetzes oder</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> als gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Vertreter verbunden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.</p> <p><sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p><sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 19</b> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionen.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.</p>

- <sup>3</sup> In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen
- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
  - b* die Namen der Vorsitzenden und der Protokollführenden Personen,
  - c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
  - d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
  - e* sämtliche Anträge,
  - f* alle Beschlüsse.

### 1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte  
Geschäfte

**Art. 23** Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b* Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c* Anlagen in Immobilien;
- d* finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e* die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert;
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

**Art. 24** <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

<sup>2</sup> Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

**Art. 25** Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 26</b> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.</p>
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.</p>
Rahmenkredite	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
Rechnungsprüfung	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.</p>
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

## II. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Heimberg wohnhaft sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.</p>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

<sup>2</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

<sup>3</sup> Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die sieben Mitglieder des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Urnenabstimmungen

**Art. 32<sup>bis</sup>** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne einmalige Ausgaben von mehr als 1'500'000 Franken.<sup>1</sup>

Gemeindeversammlung  
a Sachgeschäfte

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist (Art. 35) oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
- d die Gemeinderechnung,
- e den Voranschlag und die Steueranlage,
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken bis 1'500'000 Franken,<sup>1</sup>
- h einmalige Ausgaben von mehr als 200'000 Franken bis 500'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 36) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
- i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k unter Vorbehalt von Absatz 2 Stellenschaffungen,
- l allfällige Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

---

<sup>1</sup> GV-Beschluss vom 8.12.2008

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt, kann für die betreffenden Bereiche von der in Absatz 1 Buchstabe k vorgesehenen Zuständigkeitsregelung abgewichen werden.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung den vom Gemeinderat vorgelegten Finanzplan zur Kenntnis.

*b* Wahlen

**Art. 34** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren

- a* das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Artikel 29,
- b* die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultatprüfungskommission und
- c* die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung.

Referendum:  
*a* Reglemente

**Art. 35** Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglementes durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

*b* Ausgabenbeschlüsse

**Art. 36** Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Franken bis 500'000 Franken verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

*c* Gemeinsame Bestimmung

**Art. 37** Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 35 und 36 werden im Amtsanzeiger publiziert.

Initiative:  
*a* Grundsatz

**Art. 38**<sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a* in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 33),
- b* den Erlass eines Reglementes betrifft oder
- c* eine einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Franken betrifft.

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn
- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
  - b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
  - c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
  - d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
  - e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und  
Sammelfrist

**Art. 39** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

<sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

**Art. 40** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 39) nicht gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die  
Stimmberechtigten

**Art. 41** <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

<sup>2</sup> Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Petition

**Art. 42** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

## 2.2 Gemeinderat

Mitglieder

**Art. 43** Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten:  
a Grundsatz

**Art. 44**<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

**Art. 45**<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt

- a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- b die Mitglieder der Sozialkommission, der Schulkommission, sowie der Hochbaukommission gemäss Absatz 2,
- c die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis gemäss Absatz 2 sowie der übrigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
- d die ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte<sup>3</sup> und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen,
- e die Mitglieder der Feuerwehr- und Zivilschutzkommission gemäss den Bestimmungen des Feuerwehr- und Zivilschutzreglementes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, der Tiefbaukommission und des ständigen Wahlausschusses (ohne Stimmausschuss) im folgenden Verfahren:

1. Die Sitze in sämtlichen ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis nach Absatz 1 Buchstaben b - d werden zusammen gezählt.
2. Diejenigen Sitze, welche aufgrund besonderer Bestimmungen mit den Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Funktionen (Mitgliedschaften von Amtes wegen) zu besetzen sind, werden von der Summe aller Sitze gemäss Ziffer 1 in Abzug gebracht; nicht abgezogen werden diejenigen Kommissionssitze, die von Mitgliedern des Gemeinderates Kraft besonderer Vorschriften besetzt werden.
3. Die Summe der so errechneten Kommissionssitze wird entsprechend der anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen erzielten Wähleranteile auf die Parteien und Gruppierungen verteilt.
4. Der Gemeinderat verteilt anschliessend die den Parteien und Gruppierungen zustehenden Sitze auf die einzelnen

---

<sup>3</sup> Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Kommissionen. Er berücksichtigt bei der Verteilung und bei der Wahl der einzelnen Kommissionsmitglieder die Bedeutung der jeweiligen Kommission, die Stärke der Parteien und Gruppierungen sowie die Eignung der Kandidierenden.

5. Die Parteizugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder, welche einer Kommission Kraft besonderer Vorschrift von Amtes wegen angehören, wird der entsprechenden Partei oder Gruppierung bei der Berechnung des Sitzanspruchs als Sitz angerechnet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

c Sachgeschäfte

- Art. 46** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
- a unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 35 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen und der baurechtlichen Grundordnung,
  - b einmalige Ausgaben bis zu 200'000 Franken abschliessend;
  - c unter Vorbehalt des Referendums (Art. 36) einmalige Ausgaben von mehr als 200'000 Franken bis 500'000 Franken;
  - d gebundene Ausgaben (Art. 25);
  - e den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu 1 Million Franken abschliessend;
  - f Einbürgerungen;
  - g den Finanzplan.

<sup>2</sup> Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen

- a Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- d Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Vertretung in Gemeindeverbänden

**Art. 47** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

<sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

- Art. 48** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
- a die Organisation des Gemeinderates,
  - b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
  - c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
  - d die Bildung und Organisation von Ressorts,
  - e die Organisation der Gemeindeverwaltung,

- f* die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- g* die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
- h* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Gemeindeschreiberin/  
Gemeindeschreiber

**Art. 49** Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### 2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen  
a GO-Kommissionen

**Art. 50** <sup>1</sup> Ständige GO-Kommissionen sind

- a* die Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt.
- b* die Sozialkommission,
- c* die Schulkommission,
- d* die Hochbaukommission,
- e* die Feuerwehr- und Zivilschutzkommission.

<sup>2</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

<sup>3</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 Buchstaben c genannten ständigen Kommission ergeben sich unter Vorbehalt der übergeordneten Vorschriften aus dem Kindergarten- und Schulreglement.

<sup>4</sup> Ist die Sekretärin oder der Sekretär der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die weiteren ständigen Kommissionen in anderen Reglementen.

b des Gemeinderates

**Art. 51** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen.

<sup>2</sup> Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 48) geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 45 Absatz 2.

Nichtständige Kommissionen:  
a Einsetzung

**Art. 52** Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

b Zuständigkeiten

**Art. 53** <sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

### III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### 3.1 Inkrafttreten

**Art. 54** <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2001 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

#### 3.2 Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 55** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Heimberg vom 6. Juni 1996 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

#### 3.3 Änderung bisherigen Rechts

**Art. 56** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Das Kindergartenreglement der Einwohnergemeinde Heimberg vom 25. Oktober 1990;
2. Das Reglement für den Hauswirtschaftlichen Unterricht vom 18. Februar 1986.

Übergangsbestimmung für  
das Personalwesen

**Art. 57** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung wird das Personalreglement der Einwohnergemeinde Heimberg vom 17. September 1996 wie folgt geändert:

**Art. 2** [Randtitel: Öffentlichrechtlich angestelltes Personal]:

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen oder Inhaber der nachstehend aufgeführten Stellen und Funktionen werden öffentlichrechtlich angestellt:

- a Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
- b Finanzverwalterin oder Finanzverwalter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
- c Bauverwalterin oder Bauverwalter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
- d Leiterin oder Leiter Sozialdienste sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.

**Art. 3** [Randtitel: Privatrechtlich angestelltes Personal]:

<sup>1</sup> Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.

Altrechtliche ständige  
Kommissionen

**Art. 58** Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Gemeindeordnung vom 6. Juni 1996 enden nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer auf den 31. Dezember 2000. Die bisherige Rechnungsprüfungskommission wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2000 genehmigt.

## NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin  
*sig. M. Wenger*

Der Gemeindeschreiber  
*sig. U. Müller*

### AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 20. Juni 2000

Der Gemeindeschreiber  
*sig. U. Müller*

**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Juli 2000

*sig. I. Dürmüller*

**Revision der Gemeindeordnung vom 7. April 2008**  
**Artikel Nrn. 16.1, 22.2, 33.3, 45.1,b, 50.1,b,c,d, sowie Anhang II, III und IV.**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die revidierten Artikel Nrn. 12.1, 16.1, 18.2, 22.2, 33.3, 45.1,b,e, 45.2, 46.1,g, 48.1,g,50.1,b,c,d,e, 51.1 sowie Anhang II, III und IV treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen dieser revidierten Gemeindeordnung durchgeführt.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg haben die Revision dieser Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 7. April 2008 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Der Gemeindepräsident

*sig. Chr. Wüthrich*

Der Gemeindeschreiber

*sig. U. Müller*

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. April 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 12. Mai 2008

Der Gemeindeschreiber

*sig. U. Müller*

**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. August 2008.

*sig. M. Schürch*

**Revision der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2008**  
**Artikel 32<sup>bis</sup> (neu) und Art. 33 Abs. 1 lit. g (Ergänzung)**

**Inkrafttreten**

Die revidierten Artikel 32bis und Art. 33 Abs. 1 lit. g treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg haben dieser Revision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 mit 159 zu 126 Stimmen zugestimmt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Der Gemeindepräsident

*sig. Christian Wüthrich*

Der Gemeindeschreiber

*sig. Oliver Jaggi*

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 23. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber  
*sig. Oliver Jaggi*

**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6. Februar 2009.  
*sig. Monique Schürch*

# Anhang zur Gemeindeordnung vom 15. Mai 2000

## Ständige Kommissionen

### I. Resultateprüfungskommission

Einsetzung	<sup>1</sup> Soweit die Gemeinde Heimberg die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	<sup>2</sup> Die Resultateprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung.
Organisation	<sup>4</sup> Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>- Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 3 ff. dieser Gemeindeordnung,</li><li>- Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 48 dieser Gemeindeordnung,</li><li>- Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung,</li><li>- Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden,</li></ul>
Berichterstattung; Antragsrecht	<sup>6</sup> Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeinderversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	<sup>7</sup> Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit <ul style="list-style-type: none"><li>a die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert und</li><li>b keine Vorschriften des übergeordneten Rechts und überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</li></ul>
Beizug von Sachverständigen	<sup>8</sup> Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

## II. Sozialkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Sozialkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Kommission gemäss Artikel 45, Absatz 2 der GO.
Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) ist von Amtes wegen Mitglied der Sozialkommission.
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Sozialkommission.
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Sozialkommission besorgt das Fürsorgewesen nach Massgabe des übergeordneten Rechts.  <sup>7</sup> Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde und nimmt selbständig alle mit dem Vormundschaftswesen zusammenhängende Aufgaben gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht wahr. Sie hat insbesondere die Aufsicht über das Pflegekinderwesen inne.  <sup>8</sup> Der Gemeinderat kann der Sozialkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.  <sup>9</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.

### III. Hochbaukommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Hochbaukommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Kommission gemäss Artikel 45, Absatz 2 der GO.
Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) ist von Amtes wegen Mitglied der Hochbaukommission.
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Hochbaukommission.
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Hochbaukommission besorgt die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>• Laufende Bearbeitung der baurechtlichen Grundordnung</li><li>• Selbständige Behandlung der Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren inkl. Umweltschutzanliegen</li><li>• Bewirtschaftung und Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften</li><li>• Realisierung der Hochbauvorhaben der Gemeinde</li><li>• Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit</li><li>• Raumplanung</li></ul> <sup>8</sup> Der Gemeinderat kann der Hochbaukommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.  <sup>9</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.

### IV. Feuerwehr- und Zivilschutzkommission

Die Feuerwehr- und Zivilschutzkommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Zivilschutz nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Feuerwehr- und Zivilschutzreglementes der Gemeinde Heimberg.